

No. 480. 1543. 6. Aug.

Herzog Moritz urkundet zugleich im Namen seines Bruders des Herzogs August, dass er im Einvernehmen mit den Zugeordneten des Ausschusses der Landschaft einen im Einzelnen aufgeführten Theil des ehemaligen Klösterbesitzes an den Rath zu Leipzig um und für 83342 Gulden 11 Gr. 3 Pf. verkauft und die Kaufsumme durch Baarzahlung und unter Einrechnung des zu Erhaltung der Kirchen- und Schuldiener erforderlichen Capitales erhalten hat.

Von gots gnaden wir Mauritz hertzog zu Sachßen landgraue in Duringen vnd margraue zu Meissen fur vns vnd den hochgebornen furstenn herrn Augusten auch hertzogen zu Sachßen ꝛ. vnnsern freuntlichen liben bruder vnd vnnser baiden erben vnd nachkommen thun kunt vnnnd bekennen, nachdem der hochgeborne furst herr Georg hertzog zu Sachßen ꝛ. vnnser freuntlicher liber vetter seliger gedechtnus aus bewegenden vrsachen vnsern lieben getreuen dem rath vnnser stat Leiptzk gnediglichen vorschrieben, do es die wege erreichte, das die ordenspersonen zu Leiptzk die closter vorlaßen vnnnd dieselben vorledigt wurden, das die closter gebeude vnnnd guter souil derer in irem weichbild gelegen vnnnd sein lieb ire erben vnd nachkommen nicht selbs zugebrauchen bedacht, inen dem rath vor andern vorkauft werden solten, inmassen seiner lieb vorsigelte kuntschafft vnd begnadung doruber gegeben ferner mit sich bringt^{a)}, welche der hochgeborne furst herr Hainrich hertzog zu Sachßen ꝛ. vnser gnediger lieber herr vnd vater seliger vnd löblicher gedechtnus vnd wir bestetigt vnnnd confirmirt, vnnnd aber sich nu zugetragen, das das Barfusereloster ganntz vnd das Thomaser closter bis auf den probst vnnnd wenig ordenspersonen, die dan mit irem guten willen zufrieden gestelt, vorledigt sein, vnnnd aber vnser landschaft ain ausschus vorordent, welcher beratschlagen vnnnd von gemainer landschaft wegen zuschlißen vnd zuordenen haben soll, ab vnd welcher gestalt die closter vnd derselben guter vorkauft vnnnd angewant werden sollen, inmassen dan derselbig ausschus sich vorglichen, welcher gestalt etzliche closter vnd derselben guter in vnnsern landen vorkaufft vnd das kaufgelt zu gottes ehre vnnnd tröst der armen angelegt werden sollen, dortzu sie auch in baiden vnnsern landen Duringen vnd Meissen sondere personen ernent vnd vorordent haben, die solchem vorkeuffen obsein sollen, alles vormuge der abschide, so die von der ritterschafft vnd stete vnnserer landschaft ane zweiuellh nachmals in irer vorwahrung haben, vnd wir inen den vorkauff, den inen vnser vetter hertzog Georg zu Sachßen der closter guter halben, die in irem weichbild gelegen vorschrieben, genediglich erstreckt haben auch auff die guter, die ausserhalben ires weichbilds gelegenn, vnnnd wir aber aus zeitigem rath der zugeordentenn vom ausschus vnnnd anderer vnserer rethe befunden ratsam sein, etzliche closter gebeude zu Leiptzk vnnnd derselben guter zuuorkeuffen, das wir demnach durch dieselben vorordente des ausschus vnnnd etzlicher anderer vnnserer rethe vns mit obgemeltem rathe zu Leiptzk ains erblichen kaufs diesser nachgeschriebenen closter vnnnd irer zugehörigen gebeude vnnnd guter vorglichen laßen vnnnd

a) Vgl. No. 459.